



596. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 602, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 11/09
AKTUALISIERUNG VON FSK-BESCHLUSS Nr. 15/02
„FACHLICHE BERATUNG BEI DER UMSETZUNG
VON ABSCHNITT V DES OSZE-DOKUMENTS
ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN“**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung der von den Teilnehmerstaaten vereinbarten, im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (FSC.DOC/1/00) enthaltenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf den Beschluss, den Ständigen Rat bei der Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen mit Beratung durch Experten zu unterstützen (FSC.DEC/15/02 vom 20. November 2002),

erfreut über Bemühungen zur Förderung des Informationsaustauschs, der praktischen Zusammenarbeit, von nationalen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Hilfestellung für Staaten beim Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie aus umfassenderen Bemühungen, zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten beizutragen,

in Anerkennung des Wertes der im OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition (FSC.DOC/1/03) beschlossenen ausführlicheren Umsetzungsmechanismen sowie der Notwendigkeit, die Umsetzungsmechanismen innerhalb der OSZE abzustimmen und zu vereinheitlichen –

beschließt,

den FSK-Beschluss Nr. 15/02 durch den Anhang betreffend die Beratung durch Experten bei der Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen zu aktualisieren;

den Beschluss Nr. 15/02 durch den vorliegenden Beschluss mit dem Tag seiner Verabschiedung zu ersetzen.

BERATUNG DURCH EXPERTEN BEI DER UMSETZUNG VON ABSCHNITT V DES OSZE-DOKUMENTS ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

A. Einleitung

1. Die Teilnehmerstaaten sind nach wie vor besorgt über die von der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) ausgehenden Sicherheitsrisiken. Die Umsetzung von Abschnitt V des SALW-Dokuments der OSZE, der sich mit Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen als Teil der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge befasst, könnte mithelfen, diese Risiken durch koordiniertes Vorgehen des Ständigen Rates (StR) und des FSK zu überwinden. Sie könnte ferner zu den Bemühungen der OSZE zur Terrorismusbekämpfung beitragen, indem sie es der Organisation ermöglicht, sich mit einer der Quellen auseinanderzusetzen, aus denen terroristische Netzwerke ihren Nachschub beziehen.

B. Plan zur praktischen Umsetzung von Abschnitt V

1. Abschnitt V des SALW-Dokuments der OSZE schafft einen Rahmen für die Einbindung von Maßnahmen betreffend Kleinwaffen in andere OSZE-Aktivitäten. Das Dokument sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Hilfe bei der Sicherung und Verwaltung von Kleinwaffenlagerbeständen
- Hilfe bei der Reduzierung und Entsorgung von Kleinwaffen und eventuell Überwachung dieser Vorgänge
- Beratung oder gegenseitige Hilfe bei der Durchführung und Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen
- Hilfestellung bei Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen

2. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, eine besorgniserregende und seine Sicherheitslage betreffende destabilisierende Anhäufung oder unkontrollierte Verbreitung von SALW festzustellen und im Forum für Sicherheitskooperation oder im Ständigen Rat zur Sprache zu bringen. Die OSZE kann nur dann tätig werden, wenn ein konkretes Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Lösung von SALW-Problemen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorliegt. Derartige Aktionen würden selbstverständlich nur mit Zustimmung der ersuchenden Regierung und in enger Zusammenarbeit mit ihr durchgeführt werden. In diesen Fällen können Teams von SALW-Experten und – falls vorhanden – OSZE-Feldmissionen sowohl zur Beurteilung der Lage als auch durch Mitwirkung an Folgemaßnahmen ins Spiel kommen. Die Einbindung von OSZE-

Feldmissionen in SALW-Angelegenheiten sollte immer im Einklang mit ihrem Mandat erfolgen. Diese Mandate können bei Bedarf nach den Vorgaben des SALW-Dokuments der OSZE ausgeweitet werden. Ebenso sollte eine Konsultation und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen und Akteuren in Betracht gezogen werden. Die OSZE sollte im Einklang mit den im Folgenden beschriebenen Schritten, die in Anhang 2 in Form einer schematischen Darstellung zusammengefasst sind, tätig werden.

C. Transparenz bezüglich Bedarf und Hilfe

1. Jeder Teilnehmerstaat hat – unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV des SALW-Dokuments der OSZE genannten Kriterien – selbst die Größenordnung überschüssiger SALW-Lagerbestände festzustellen und zu entscheiden, ob die Lagerbestände ein Sicherheitsrisiko darstellen und ob er zur Beseitigung dieses Risikos externe Hilfe benötigt.

Vom ersuchenden Staat vorzulegende Informationen

2. Bei der Befassung mit der Frage überschüssiger SALW-Lagerbestände im OSZE-Raum ist die Informationsbeschaffung von größter Bedeutung. Damit den Teilnehmerstaaten entsprechende Hilfe geleistet werden kann, sollte der ersuchende Staat einen Standardfragebogen verwenden (siehe Musterfragebogen in Anhang 3).

Vom hilfeleistenden Staat/Geberstaat vorzulegende Informationen

3. Um sich ein Bild von den verfügbaren Mitteln bzw. dem verfügbaren Expertenwissen machen zu können, ist es genauso wichtig, Informationen einzuholen. Deshalb könnte man die für die Hilfeleistung bzw. als Geber infrage kommenden Teilnehmerstaaten ersuchen, – wenn dies als zweckmäßig erachtet wird – Informationen anhand eines Standardfragebogens zu übermitteln (siehe Musterfragebogen in Anhang 4).

4. Ersuchen um Hilfe werden ebenso wie die Informationen, die von den für die Hilfeleistung bzw. als Geber infrage kommenden Staaten mittels dieser Fragebogen zur Verfügung gestellt werden, allen Teilnehmerstaaten sowie dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zugeleitet. Zusätzliche sachdienliche Informationen können von den ersuchenden Staaten und den hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten erteilt werden.

D. Der Hilfemechanismus im Einzelnen

1. Das Verfahren zur Bearbeitung eines Hilfeersuchens eines Teilnehmerstaats ist folgendes (siehe schematische Darstellung zur Veranschaulichung in Anhang 2):

- (i) Die Bearbeitung des Ersuchens durch die OSZE wird durch den Vorsitz des FSK oder den für SALW-Projekte ernannten Koordinator eingeleitet, der in enger Absprache mit dem Amtierenden Vorsitz (AV) Konsultationen aufnimmt, über die er das FSK in geeigneter Weise unterrichtet, und der vom ersuchenden Teilnehmerstaat ergänzende Informationen bzw. Klarstellungen einholen kann. Dazu kann auch die Organisation eines ersten Besuchs gehören, falls der ersuchende Staat eine entsprechende

Einladung ausspricht, in dessen Rahmen auch eine vorläufige Durchführbarkeitsstudie erfolgen kann. Dann werden Konsultationen geführt, um eventuelle hilfeleistende Staaten/Geberstaaten zu finden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen und erste Kontakte zu geeigneten OSZE-Gremien und -Institution herzustellen. Das KVZ ist bei der Kontaktaufnahme mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen (IO) und Nichtregierungsorganisationen (NRO) behilflich. Das KVZ leistet dem Vorsitz des FSK und dem AV erforderlichenfalls technische Unterstützung bei der Bearbeitung des Ersuchens.

- (ii) Für die Bearbeitung eines Hilfeersuchens können ein oder mehrere Beurteilungsbesuche von Experten als zweckmäßig erachtet werden. In der Folge führen Expertenteams, die sich aus technischen Experten aus der OSZE-Liste und von interessierten Staaten zur Verfügung gestellten Mitarbeitern zusammensetzen, Besuche zur technischen Beurteilung durch. Diesen Expertenteams können auch Vertreter anderer internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen angehören. Beurteilungsbesuche, die nach den üblichen OSZE-Verfahren finanziert werden, werden mit Zustimmung des ersuchenden Staates und in enger Zusammenarbeit mit diesem durchgeführt. Wenn in dem ersuchenden Staat eine OSZE-Feldoperation tätig ist, kann gegebenenfalls auch diese in den Konsultations- und Beurteilungsprozess eingebunden werden. Der vom FSK-Vorsitz bestellte Teamleiter oder der benannte Vertreter übermittelt nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens den Endbericht.
 - (a) Das Expertenteam wird die Lage nach folgenden Kriterien beurteilen:
 - (1) Zusammensetzung der Lagerbestände (Art und Typ von Kleinwaffen und leichten Waffen, Menge)
 - (2) Sicherheitsverhältnisse, einschließlich Aspekten der Verwaltung der Lagerbestände
 - (3) Beurteilung des von diesen Lagerbeständen ausgehenden Risikos
 - (b) Der Beurteilungsbericht ergeht an den Staat, der das Hilfeersuchen gestellt hat, sowie an das FSK und den StR und die Kontaktstellen für SALW-Projekte und enthält Empfehlungen für Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - (1) die Teile der Lagerbestände, die vernichtet werden sollten
 - (2) die anzuwendenden Verfahren und Schutzmaßnahmen
 - (3) die Einschätzung der Kosten und sonstigen Folgen
 - (4) die Lagerungs- und Sicherheitsbedingungen
 - (5) die vordringlichen Maßnahmen

- (iii) Nach den Konsultationen und der Beurteilung setzt sich das FSK mit den operativen und finanziellen Folgen der Bearbeitung des Hilfeersuchens auseinander und kontaktiert eventuelle Durchführungspartner. Verlangt die Durchführung der ins Auge gefassten Hilfe eine Änderung des gegenwärtigen Mandats einer bestehenden OSZE-Feldoperation oder sind mit ihr finanzielle Folgen für die OSZE verbunden, arbeitet das FSK im Einvernehmen mit dem StR einen Beschlussentwurf aus, der vom StR zu genehmigen ist.
- (iv) Auf Grundlage der im Zuge der vorstehenden Schritte eingeholten Informationen erstellt der Teamleiter mit Unterstützung des KVZ und gegebenenfalls des Durchführungspartners und der maßgeblichen Feldoperation einen ausführlichen Projektplan, der auch den aufgeschlüsselten Finanzierungsbedarf für das Projekt enthält. Nachdem die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten und der ersuchende Staat dem Projektplan zugestimmt haben, wird dieser in enger Zusammenarbeit mit dem AV und, wo notwendig, dem StR dem FSK zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Billigung vorgelegt.
- (v) Das Projektteam setzt den Projektplan um und unterrichtet die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten, den ersuchenden Staat sowie das FSK, den StR und – falls eingebunden – die OSZE-Feldoperation regelmäßig über den Stand des Projekts.
- (vi) Nach Abschluss des Projekts legt der Projektleiter dem FSK und gegebenenfalls dem StR den abschließenden Ergebnisbericht vor. Der Bericht wird besonders auf die Erfahrungen und möglichen Folgemaßnahmen eingehen.
- (vii) Nach den Vorgesprächen kann beschlossen werden, dass sich die OSZE in der Folge nicht weiter direkt beteiligt. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der ersuchende Staat und ein Geber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Wenn keine direkte OSZE-Beteiligung stattfindet, erleichtert der Vorsitz des FSK in Absprache mit dem AV und mit Unterstützung des KVZ als Clearingstelle die Kontakte zwischen dem ersuchenden Staat und eventuellen Gebern, anderen Staaten, regionalen oder internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen. Das FSK und der StR erhalten einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

E. Elemente zur weiteren Erwägung

1. Das FSK empfiehlt dem StR, Mechanismen zur Erleichterung der Umsetzung des Plans nach Abschnitt V durch zusätzliche Finanz- und Personalressourcen sowie durch Ausbildungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Diese Mechanismen könnten Folgendes umfassen:

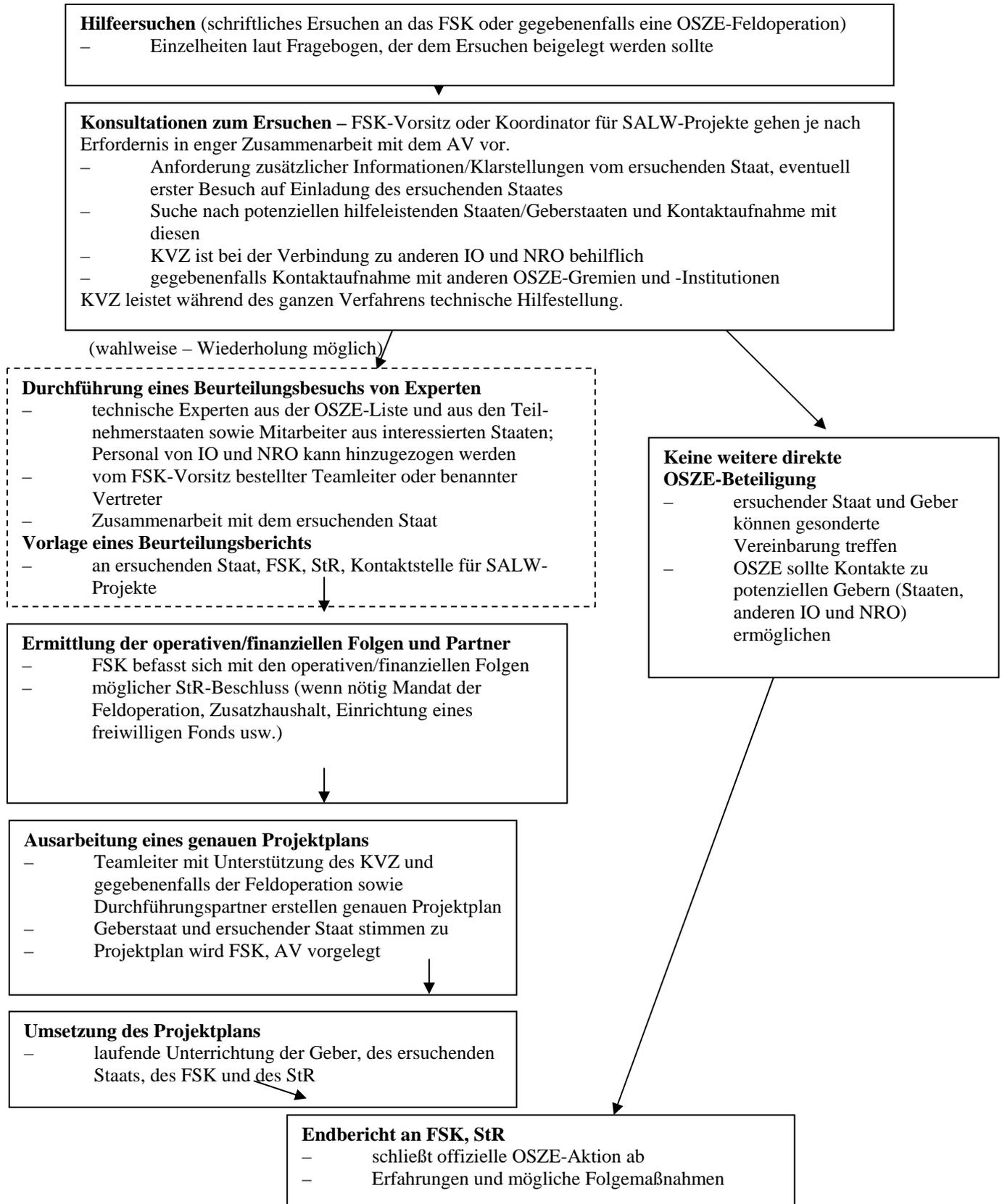
- freiwillige Fonds oder andere finanzielle Vorkehrungen, die zum Zweck der Hilfeleistung in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen geschaffen werden
- den Einsatz mobiler Teams von SALW-Experten aus der OSZE-Liste, dem REACT-Programm und interessierten Staaten

2. Das KVZ wird ersucht, sich bereitzuhalten, um den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen direkt bzw. über die Missionen die Hilfe von Experten für SALW-Fragen zur Verfügung zu stellen oder diese zu koordinieren. Das KVZ wird beauftragt, die Liste verfügbarer SALW-Experten zu führen. Das KVZ wird darüber hinaus dringend ersucht, in den OSZE-Organen ein Bewusstsein für das SALW-Dokument der OSZE, unter anderem durch die Ermöglichung von Ausbildung, zu schaffen.
3. Nach der Genehmigung des Plans nach Abschnitt V empfiehlt das FSK, andere maßgebliche internationale Akteure davon in Kenntnis zu setzen, um die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich von SALW zu verstärken.

F. Schlussbestimmungen

1. Das KVZ dient als Anlaufstelle für Kontakte zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu SALW-Projekten.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES VERFAHRENS ZUR BEARBEITUNG EINES HILFEERSUCHENS



MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN ERSUCHENDEN STAAT

1. Um welche überschüssigen Kleinwaffen und leichte Waffen, einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme, handelt es sich?

Ersuchende Staaten machen zu dieser Frage folgende Angaben für jede Kategorie:

- Art des Überschusses
- Menge
- Zustand des Überschusses (veraltet, beschädigt, korrodiert usw.)
- geografische Beschreibung des Standorts

2. Welcher Art und wie groß sind die von diesen Überschüssen ausgehenden Risiken und Gefahren?

Eine allgemeine Beurteilung der Art und des Ausmaßes der von diesen Überschüssen ausgehenden Risiken und Gefahren sollte folgende Angaben enthalten:

- Situation der betreffenden Lagerbestände (insbesondere die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung) und technische Maßnahmen zur Verhinderung von Sabotage, Diebstahl, unbefugtem Zutritt, Terrorismus oder anderen strafbaren Handlungen
- Sicherheitssituation der betreffenden Lagerbestände einschließlich des Zustands der Bestände, technischer Faktoren und des Erhaltungszustands der Lagerhäuser
- Lagerverwaltung und Lagerungsbedingungen
- genaue Beschreibung von Zwischenfällen/Unfällen der letzten Zeit und der ergriffenen geeigneten Maßnahmen

3. Was hat der ersuchende Staat mit dem Überschuss vor?

Ersuchende Staaten sollten an dieser Stelle angeben, ob sie in Bezug auf diese Überschüsse grundsätzlich vorhaben:

- sie zu vernichten oder
- ihre Lagerungsbedingungen zu verbessern, um die festgestellten Risiken und Gefahren auszuschalten.

4. Welche Eigenleistungen stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten ersuchende Staaten Art, Umfang und Möglichkeiten der Eigenleistungen angeben und wie diese

- von ihnen selbst zur Lösung eines Teils der festgestellten aktuellen Probleme eingesetzt bzw.
- den ausländischen Hilfsteams zur Verfügung gestellt werden können.

Zum Beispiel:

- technische Eigenleistungen, die direkt zur Vernichtung oder Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzt werden können
- alle anderen logistischen Mittel zur Unterstützung der verschiedenen erforderlichen Maßnahmen (Transport, Unterbringung usw.)
- möglicher finanzieller Beitrag

5. Um welche Art von Hilfe wird ersucht?

In Anbetracht der verschiedenen Risiken und Gefahren und der vorstehend genannten verfügbaren Eigenleistungen sollten ersuchende Staaten zu dieser Frage angeben, welche Art von Hilfe benötigt wird. Zum Beispiel bei der:

- Durchführung einer eingehenden Risikobeurteilung
- Ausarbeitung eines Programms zur Vernichtung der betreffenden Lagerbestände
- Vernichtung der Überschüsse
- Ausarbeitung bzw. Durchführung eines Programms zur Einziehung von SALW
- Verbesserung der Verwaltung und Sicherung der Lagerbestände
- Ausbildung der mit der Vernichtung oder der Verwaltung und Sicherung der Lagerbestände befassten Mitarbeiter
- Bereitstellung der technischen/juristischen Beratung und Hilfe bei der Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des illegalen Handels mit SALW
- Durchführung eines Aufklärungsprogramms

6. Nähere Angaben zu bereits erbetener bzw. gewährter bilateraler/multilateraler Hilfe

7. Wer ist die Kontaktstelle (POC)?

Hier sind Name, Funktion und Anschrift, Telefon- und Faxnummer der POC und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse anzugeben (Ref. FSC.DEC/4/08).

8. Bitte geben Sie alle weiteren Informationen, die sie für zweckdienlich halten.

MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN HILFELEISTENDEN STAAT/GEBERSTAAT

1. Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten hilfeleistende Staaten/Geberstaaten angeben, in welchem Umfang finanzielle Mittel für Hilfsprogramme zur Verfügung stehen und welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen für die Verwendung dieser Mittel gelten.

2. Welches Expertenwissen steht zur Verfügung?

Hier sollten hilfeleistende Staaten/Geberstaaten so genau wie möglich beschreiben, welche Hilfestellung in Form von Expertenwissen sie in den nachstehend aufgeführten Bereichen im Zusammenhang mit SALW-Lagerbeständen bereitstellen können:

- Risikobeurteilung
- Ausarbeitung von Programmen zur Vernichtung und Überwachung dieser Programme
- Verwaltung von Lagerbeständen
- Sicherung von Lagerbeständen
- Ausarbeitung bzw. Durchführung von Programmen zur Einziehung von SALW
- Bereitstellung technischer/juristischer Beratung und Hilfe bei der Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des illegalen Handels mit SALW
- Ausbildung der mit der Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen oder mit der Verwaltung von Lagerbeständen befassten Mitarbeiter

Sie geben an, welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen für den Einsatz dieses Expertenwissens bzw. für die Mitwirkung ihrer Experten gelten.

3. Welche anderen Mittel stehen zur Verfügung?

Wie zur vorhergehenden Frage geben die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten hier die verschiedenen verfügbaren Mittel und die für deren Verwendung geltenden Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen an.